

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer Kreisjugendring FFB
- ☐ Ausfertigung bayerischer Jugendring
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 2a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Gremienarbeit und jugendpolitische Interessensvertretung

zwischen

dem Landkreis Fürstentfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Kreisjugendring Fürstentfeldbruck des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Gelbenholzer Str. 6, 82256 Fürstentfeldbruck

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Ingrid Weinzierl

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil des Grundlagenvertrags vom 01.01.2027.

I. Leistungsumfang

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gremienarbeit beschreibt die Arbeit in den satzungsgemäßen Gremien des Bayerischen Jugendrings. Daneben umfasst die Gremienarbeit auch die Zusammenarbeit mit allen für die Jugendarbeit relevanten Vereinigungen und Organisationen der Gebietskörperschaft.

(2) Gremienarbeit sieht die Vertretung der Interessen der jungen Menschen im zivilgesellschaftlichen Diskurs in der Gebietskörperschaft sowie die Vertretung dieser in den politischen Gremien der Gebietskörperschaft vor.

§ 2 Umfang der Leistungen

(1) Zur Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Leistungen wurden folgende Teilprozesse „Gremienarbeit“ festgelegt:

- TP 1: Vorstand (mind. 10 Vorstandssitzungen bzw. Vorstandssitzungen mit Projektplanung (inklusive sozialpädagogisches Personal) und eine Klausurtagung pro Jahr)
- TP 2: Vollversammlungen mit Mitgliedsverbänden (mind. zwei pro Jahr)
- TP 3: Teilnahme an den satzungsgemäßen Gremien des Bayerischen Jugendrings auf Bezirks- und Landesebene (inkl. Fachtagungen)
- TP 4: Zusammenarbeit mit relevanten Organisationen und Vereinigungen für Jugendarbeit in der Gebietskörperschaft
- TP 5: Interessenvertretung im zivilgesellschaftlichen Diskurs und Mitarbeit in politischen Gremien des Landkreises

(2) Die Leitung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin des Kreistages werden zu den Vorstandssitzungen sowie den Vollversammlungen eingeladen und erhalten dort ein Rederecht.

§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend des Mustertätigkeitsnachweises nach Anlage 2b und lässt diesen bis zum 30.06. des Folgejahres zukommen.

§ 4 Durchführung

Grundlage der Durchführung der Gremienarbeit ist die Sicherstellung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für alle jungen Menschen. Der Leistungserbringer achtet dabei auf die Chancengleichheit unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit, Religion oder Weltanschauung. Besondere Berücksichtigung findet die Inklusion junger Menschen, deren Aufwachsen durch individuelle und gesellschaftliche Gegebenheiten erschwert wird. Ebenso wird die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung gewährleistet.

§ 5 Qualifikation

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass das für die Gremienarbeit und jugendpolitische Interessensvertretung eingesetzte Personal über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlich sind. Die Qualifikation und die tarifliche Eingruppierung orientieren sich an den Anforderungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den spezifischen Erfordernissen der Jugendarbeit.

(2) Im Einzelnen gelten für die in § 8 genannten Berufsgruppen folgende Mindestqualifikationen; Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Für das zum Vertragsbeginn bestehende Personal gilt diese als erteilt:

- Geschäftsführung: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Verwaltungswissenschaften oder einem vergleichbaren Studium. Führungserfahrung in der Jugendarbeit ist erwünscht.
- Verwaltung: Abgeschlossene kaufmännische oder verwaltungsfachliche Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Sozialpädagogische Fachkräfte: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) in Soziale Arbeit oder einem vergleichbaren Studium. Erfahrungen in der Jugendarbeit sind erwünscht.

II. Räumlichkeiten und Zuwendung

§ 6 Räumlichkeiten

Soweit dem Leistungserbringer kein geeigneter Raum für die Durchführung der Vollversammlungen zur Verfügung steht, stellt der öffentliche Jugendhilfeträger hierfür nach Verfügbarkeit einen geeigneten Raum im Landratsamt bereit.

§ 7 Grundlagen der Zuwendungsberechnung

(1) Für die in § 2 aufgeführten Leistungen haben die Vertragsparteien im Rahmen eines Qualitäts- und Ressourcensicherungs(QRS)-Prozesses den notwendigen Personaleinsatz in Form von pauschalierten Kernprozesszeiten (inkl. Rüst- und Kernzeiten) erarbeitet.

(2) Im Rahmen eines Multiplikators werden neben den Personalkosten der jeweiligen Berufsgruppe die damit zusammenhängenden Overheadkosten (insbesondere Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten) berücksichtigt. Aufgrund der erhöhten sonstigen Aufwendungen (insbesondere Aufwandsentschädigung) wird bei diesem Kernprozess eine erhöhte Sachkostenpauschale von 20 % zugrunde gelegt. Die Kalkulationstabelle „Multiplikator“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 10).

(3) Die pauschalierte Kernprozesszeit multipliziert mit dem Multiplikator ergibt die Zuwendungshöhe. Mit der Zuwendung sind sämtliche beim Leistungserbringer anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgegolten.

§ 8 Zuwendungshöhe

(1) Der Berechnung der Zuwendungshöhe werden folgende pauschalisierte Kernprozesszeiten zu Grunde gelegt:

- 413 Stunden für Geschäftsführung
- 166 Stunden für Verwaltung
- 72 Stunden für sozialpädagogische Fachkräfte

(2) Als Multiplikationswert wird vereinbart:

- 87,85 € für Geschäftsführung
- 75,83 € für Verwaltung
- 87,50 € für sozialpädagogische Fachkräfte

(3) Ausgehend von den pauschalisierten Kernprozesszeiten und den Multiplikationswerten ergibt sich somit eine Zuwendung in Höhe von

55.169,83 €.

(4) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 2 genannten Multiplikationswerte sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.05.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt. Satz 2 steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht genehmigt.

§ 9 Budgetrücklage

Die Höhe der Budgetrücklage (§ 11 Abs. 4 Grundlagenvertrag) für Gremienarbeit und jugendpolitische Interessensvertretung darf 10 % der für das betreffende Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nach § 8 nicht überschreiten.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Ingrid Weinzierl
Vorstandsvorsitzende